

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 24

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg
Telefon: 040/ 42843- 4609/-1845
Telefax: 040/ 42843- 3935
fristwahrendes Telefax:
040/ 42843- 4318/4319
Konto für Vorschusszahlungen:
Justizkasse Hamburg
Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00
Konto: 200 015 01
(Gz. der Sache bitte angeben)

324 O 127/11

B E S C H L U S S

vom 9.3.2011

In der Sache

EINGANG
15. MRZ. 2011

Heinz-Peter Tjaden,
Krumme Straße 1, 26384 Wilhelmshaven

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt **Markus Kompa,**
Marientalstraße 58, 48149 Münster,
Gz.: Tj 01/11,

gegen

Jugendhilfe Lüneburg gGmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Gisela van der Heijden,
Dahlenburger Straße 150, 21337 Lüneburg

- Antragsgegnerin -

beschließt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24** , durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske
den Richter am Landgericht Dr. Link
die Richterin am Landgericht Dr. Wiese

1) Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe für die erste Instanz unter Beiordnung von Rechtsanwalt Markus Kompa für folgende Anträge bewilligt:

Die Antragsgegnerin hat es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre) zu unterlassen,

a) zu verbreiten und/ oder verbreiten zu lassen:

der Antragsteller hätte sich mit Eltern von Kindern verbunden, welche Kinder und/ oder Jugendliche der Gefahr sexueller Gewalt und/ oder schwerer Gewalt aussetzen und/ oder derartige Gefahren selbst begründen.

b) durch die Berichterstattung:

„Wir haben rechtliche Schritte gegen die Autoren des Cyber-Stalkings eingeleitet und alle Verfahren vor den entsprechenden Instanzen eindeutig gewonnen. Die Gerichte haben unsere Rechtsposition und die Rechtmäßigkeit unseres Handelns eindeutig und klar bestätigt.“

im Rahmen des Beitrages „Cyber-Stalking gegen die Therapeutische Gemeinschaft Wilschenbruch“ den Eindruck zu erwecken, sie habe sämtliche äußerungsrechtliche Verfahren gegen den Antragsteller vollumfänglich gewonnen.

2) Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

3) Der Streitwert für die Anträge, für die Prozesskostenhilfe bewilligt wird, wird auf 15.000,- Euro festgesetzt.

Gründe zu 2)

Die beabsichtigte Prozessführung bietet, soweit nicht Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 ZPO).

1) Der Antrag zu Ziffer 1) („der Antragsteller ist ein Stalker“) bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Im Kontext der Äußerung stellt sich die angegriffene Formulierung als zulässige Meinungsäußerung dar. Eine Äußerung ist immer in dem Gesamtzusammenhang zu beurteilen, in dem sie gefallen ist; sie darf nicht aus dem Kontext gelöst und einer isolierten Betrachtung zugeführt werden (BGHZ 132, 13 (20) mwN; BGH NJW 2000, 656 (657); vgl. auch BVerfG NJW 1994, 2943 (2944)). In der Erstmitteilung heißt es unter der Überschrift *„Cyber-Stalking gegen die Therapeutische Gemeinschaft Wilschenbruch“* gleich als erstes: *„Im vergangenen Jahr sind im Internet Beitrag über die Therapeutische Gemeinschaft Wilschenbruch veröffentlicht worden, die Ausdruck eines Cyber-Stalkings gegen unsere Einrichtung waren.“* Damit wird in der Erstmitteilung deutlich gemacht, dass der Begriff des „Cyber-Stalkings“ bzw. der vereinzelt später verwendete Begriff des „Stalkings“ sich darauf bezieht, dass im Internet immer wieder Beiträge, die sich gegen die Therapeutische Gemeinschaft Wilschenbruch richteten, veröffentlicht wurden. Evident bewertet die Antragsgegnerin mit der Formulierung „Cyber-Stalking“ die Internetveröffentlichungen über sich. Aufgrund der gleich zu Beginn des Beitrags erfolgten Verdeutlichung, dass mit „Cyber-Stalking“ Internetbeiträge gemeint sind, kann ein durchschnittlicher Leser nicht zu dem Verständnis der Erstmitteilung kommen, jemand werde eine Straftat nach § 238 StGB vorgeworfen. Der Begriff „Cyber-Stalking“ stellt sich ersichtlich als Bewertung einer kritischen Berichterstattung über die Antragsgegnerin, die diese als unangemessen empfindet, dar. Zwar muss die Antragstellerin auch überspitzte Kritik hinnehmen; jedoch muss derjenige, der einen anderen öffentlich wiederholt kritisiert auch hinnehmen, dass dieser der Kritisierte seinerseits öffentlich gegen diese Kritik wendet und sie als überzogen bewertet.

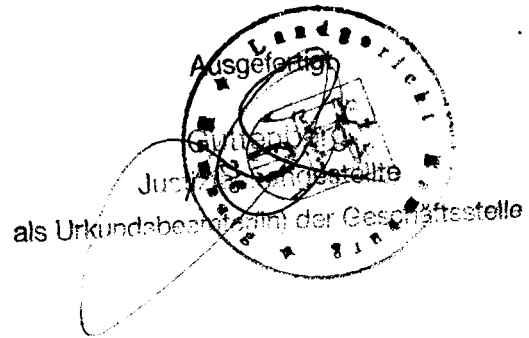
2) Der Antrag zu Ziffer 4) bietet, soweit er nicht Eingang in den Verbotstenor zu b) gefunden hat, ebenfalls keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Der Satz schließt sich unmittelbar an den vorangegangenen Satz *„Wir haben rechtliche Schritte gegen die Autoren des Cyber-Stalkings eingeleitet und alle Verfahren vor den entsprechenden Instanzen eindeutig gewonnen“* an. Ein durchschnittlicher Leser wird damit den angegriffenen Satz *„Die Gerichte haben unsere Rechtsposition und die Rechtmäßigkeit unseres Handelns eindeutig und klar*

.stätigt.“ lediglich auf die zuvor genannten Äußerungsrechtsstreitigkeiten beziehen. Hingegen wird nicht der Eindruck erweckt, dass die Gerichte die Rechtmäßigkeit des Handelns der Antragsgegnerin als solches überprüft hätten. Der Satz kann lediglich auf die Argumentation der Antragsgegnerin in den Äußerungsrechtsstreitigkeiten bezogen werden, soweit Sachentscheidungen erfolgt sind. Dass auch Versäumnisurteile ergangen sind, wird damit nicht ausgeschlossen.

Buske

Link

Wiese



F
F

P

Ju
ve
Dai

des

len
en
ie